Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Arbeitsordnung zum Hochschulzugang durch Eignungs- bzw. Einstufungsprüfungen

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Mathematik	Diplom	240
	Lehramt	120
Musikerziehung/Musik	Diplom	120
	Lehramt	120
Physik	Diplom	240
	Lehramt	240
Politikwiss./Pol.Bildung	Diplom	240
	Lehramt	120
	Magister	120
Primarstufe		
(weitere Fächer)	Lehramt	120
Psychologie	Diplom	240
Rechtswissenschaft	Staatsprüfung	240
Romanistik/Französisch/		
Spanisch/Italienisch	Lehramt	120
	Magister	180
Slavistik/Russisch	Lehramt	240
	Magister	240
Soziologie	Magister	120
Sportwissenschaft/Sport	Diplom	120
	Lehramt	120
Volkswirtschaftslehre,		
Wirtschaftswissenschaft	Diplom	240
	Lehramt	120

Arbeitsordnung zum Hochschulzugang durch Eignungs- bzw. Einstufungsprüfungen

Vom 14. Mai 1993

Aufgrund der Einstufungsprüfungsordnung der Universität Potsdam (EPO) vom 8. März 1993 (AmBek UP S. 10) wird der Hochschulzugang über Eignungsbzw. Einstufungsprüfungen vom Rektor wie folgt geregelt:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Ordnung legt die Arbeitsverfahren an der Universität Potsdam fest, die zur Regelung des Hochschulzugangs für Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung (§ 30 Abs. 3 BBHG) bzw. zur Einstufung von Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung (§ 17 Abs. 1 BBHG) erforderlich sind.
- (2) Sie bezieht sich nicht auf die Eignungsprüfungen für die Studienfächer Musik, Sport und Kunsterziehung (§ 2 Abs. 4 Nr. 10 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 15.07.1992 AmBekUP S. 21) zur Feststellung einer besonderen und notwendigen fachlichen Eignung.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Bewerber für eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung (§ 30 Abs. 3 BBHG) bzw. für eine Einstufungsprüfung (§ 17 Abs. 1 BBHG) beantragen die Zulassung zur Zugangsprüfung schriftlich und unter Vorlage der geforderten Unterlagen (§§ 4 und 5 der EPO) beim Studentensekretariat zum

- Wintersemester	bis zum 01. Mai des Jahres
- Sommersemester	bis zum 01. November des
	Voriahres

(2) Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung können ein Probesemester als Gasthörer absolvieren. In diesem Fall ist der Antrag gemäß Absatz 1 mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer einzureichen.

§ 3 Zulassung zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist die Zulassungskommission der Universität, die zu ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses des Fachbereiches/der Fakultät einholt, wo der gewählte Studiengang bzw. das gewählte Hauptfach angeboten wird.
- (2) Der Kommission gehören an:
- als ständige Mitglieder zwei vom Rektor der Universität benannte Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
- als wechselnde Mitglieder zwei Mitglieder der jeweils betroffenen Fakultät oder des Fachbereiches, die auf Vorschlag des zuständigen Rates für die Dauer von zwei Jahre gewählt werden und von denen eines Professor sein muß; Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kommission kann weitere Mitglieder der Hochschule zu ihren Beratungen heranziehen.
- (4) Die Entscheidung der Kommission wird mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Studienbewerber erhält einen Bescheid über die Zulassung und die Einladung zu einem Beratungsgespräch.
- (6) Die Beratung der Zulassungskommission erfolgt jährlich im Zeitraum 06. Mai bis 10. Mai bzw. 06. November bis 10. November.

§ 4 Beratung der Studienbewerber

- (1) Ist der Studienbewerber zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung zugelassen, findet ein Beratungsgespräch zwischen ihm und dem Prüfungsausschußvorsitzenden oder einem beauftragten Professor des Fachbereiches bzw. der Fakultät statt. Ziel des Gespräches ist es, den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus den nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehenen Fachgebieten die Prüfungsgebiete zuwählen und bei vorliegender Hochschulzugangsberechtigung die Einstufung in ein geeignetes Fachsemester zu beantragen.
- (2) Der beratende Professor nimmt im Ergebnis des Gespräches die Entscheidung des Bewerbers als Meldung zur Prüfung entgegen.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuß bestätigt nach der Meldung die Prüfungsgebiete, bestimmt die Prüfungstermine und veranlaßt die unmittelbare schriftliche Einladung zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung.
- (4) Die Beratungsgespräche finden jährlich im Zeitraum 15. Mai bis 20. Mai bzw. 15. November bis 20. November statt.

§ 5 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Durchführung der Prüfungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 8 und 9 EPO.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil soll jährlich im Zeitraum 01. Juni bis 10. Juni bzw. 01. Dezember bis 08. Dezember abgelegt werden.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen ist der Zeitraum 20. Juni bis 25. Juni bzw. 17. Dezember bis 22. Dezember vorzusehen.
- (4) Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, entfällt die Ladung zur mündlichen Prüfung.

§ 6 Bewertung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen in den Prüfungsordnungen.
- (2) Die Entscheidung über die Eignungsprüfung erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 EPO, die Entscheidung über eine Einstufungsprüfung gemäß § 10 Abs. 4 6 EPO.

- (3) Die Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über die bestandene Prüfung mit Angabe der vorgenommenen Bewertung und im Falle einer absolvierten Einstufungsprüfung über den Umfang anerkannter Leistungen und die daraus resultierende Einstufung in das entsprechende Fachsemester.
- (4) Die Prüfungsausschüsse veranlassen eine umgehende Zusendung der Bescheide an die Prüfungsteilnehmer, damit sich diese im Zeitraum 01. Juli bis 15. Juli bzw. 01. Januar bis 15. Januar für zulassungsbeschränkte Studiengänge unter Vorlage des Bescheides bewerben können.
- (5) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.

§ 7 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 14.12.1992 (GVBI II 1993 S. 2) muß die Prüfung mit allen Bestandteilen wiederholt werden.
- (2) Die Prüfung kann bei vorliegendem Antrag des Bewerbers frühestens 4 Wochen nach dem Bescheid des Prüfungsausschusses über die nicht bestandene Prüfung, spätestens jedoch im nächsten Prüfungszeitraum (siehe § 5 Abs. 2 und 3) wiederholt werden.
- (3) Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 8 Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Erfolgreiche Prüfungsteilnehmer beantragen die Studienzulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen beim Studentensekretariat der Universität bzw. an der ZVS Dortmund.
- (2) Die Zulassung an der Universität erfolgt im Rahmen der Quotenregelung gemäß § 8 Hochschulvergabeordnung des Landes Brandenburg (HVV) vom 20. Juli 1992 (GVBl II S 422).
- (3) Die Zulassungskommission der Universität entscheidet nach Eingang der Bewerbungen für die Eignungsprüfungen über die vermutliche Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (4) Ist eine Auswahl der Bewerber für die Studienzulassung, d. h. die Besetzung der verfügbaren Studienplätze

erforderlich, wird nach § 9 Abs. 1 HVV sinngemäß verfahren.

Bei Ranggleichheit gilt § 14 Abs. 3 und 4 HVV.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Mitzner Gründungsrektor der Universität Potsdam

Anlage

Terminübersicht

Bewerbungstermin für Zulassung zur Eignungs- bzw. Einstufungsprüfung: 15.04. - 01.05. 15.10. - 01.11.

Erarbeitung der Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses für den gewünschten Studiengang: 01.05. - 05.05. 01.11. - 05.11.

Beratung der Zulassungskommission: 06.05. - 10.05. 06.11. - 10.11.

Beratungsgespräche mit Bewerbern: 15.05. - 20.05. 15.11. - 20.11.

Schriftliche Prüfungen: 01.06. - 10.06. 01.12. - 08.12.

Mündliche Prüfungen: 20.06. - 25.06. 17.12. - 22.12.

Versand der Prüfungsbescheide: 25.06. - 30.06. 22.12. - 30.12.

Mögliche Studienbewerbung für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Universität Potsdam: 01.07. - 15.07. 01.01. - 15.01.

Wiederholung der Prüfungen: 25.07. - 22.12. 22.01. - 25.06.

II. Bekanntmachungen

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1993/94 *)

Vom 14. Juli 1993

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) verordnet der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

- (1) Für die in den Anlagen zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1993/94 aufzunehmenden Bewerber in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.
- (2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Architektur, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Psychologie, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre wird die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Dortmund angeordnet.
- (3) Für alle übrigen Studiengänge werden die Studienplätze durch die Hochschulen vergeben.

§ 2

- (1) Für die in den Anlagen bezeichneten Studiengänge an den genannten Hochschulen werden auch Zulassungsbegrenzungen für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, festgesetzt.
- (2) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studenten des jeweiligen Fachsemesters unter der festgelegten Auffüllgrenze liegt.
- (3) Die Auffüllgrenzen entsprechen den für den betreffenden Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für Studienanfänger.

83

Die aufgrund der vereinbarten Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der Republik Polen festgesetzten Zulassungszahlen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erhöhen sich um höchstens 60 Studienplätze für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, 90 Studienplätze für den Studiengang Rechtswissenschaften und 30 Studienplätze für den Studiengang Volkswirtschaftslehre.

^{*)} Veröffentlicht im GVBl. Teil II - Nr. 47 vom 26. Juli 1993